

## **Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Zschopau**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau in seiner Sitzung am 02.02.2011, mit Beschluss-Nr. 160 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Begriffe, Gliederung und Namen der Stadtfeuerwehr**

- (1) Die Stadtfeuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Zschopau ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Freiwilligen Ortsfeuerwehren:
  - Freiwillige Feuerwehr Krumhermersdorf
  - Freiwillige Feuerwehr Zschopau.
- (2) Die Stadtfeuerwehr führt den Namen „Feuerwehr Zschopau“. Die Ortsfeuerwehr Zschopau führt den Namen der Stadtfeuerwehr (Feuerwehr Zschopau), die Ortsfeuerwehr Krumhermersdorf führt den Namen der Stadtfeuerwehr mit dem Zusatz Krumhermersdorf (Feuerwehr Zschopau - Krumhermersdorf)
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen aufgestellt werden.
- (4) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich.
- (5) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem/der Stadtwehrleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in, die Leitung der Ortsfeuerwehren dem/der jeweiligen Ortswehrleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (6) Funktionsträger sind:
  - Stadtwehrleiter/in und Stellvertreter/in
  - Ortswehrleiter/in und Stellvertreter/in
  - Unterführer/in (Zug- und Gruppenführer/in)
  - Gerätewart/in
  - Jugendfeuerwehrwart/in
  - Kinderfeuerwehrwart/in
  - Leiterin/Leiter der Altersabteilung
  - Schriftführer/in
  - Kassenverwalter/in

## **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat die Pflichten:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG bei Brandverhütungsschauen unterstützend mitzuwirken und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

## **§ 3 Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 18 Abs. 2 SächsBRKG)
- die gesundheitliche und charakterliche Eignung
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit, mindestens für 3 Jahre, und
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung.

(2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Bewerber sollen am Sitz der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den/die Ortswehrleiter/in zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach Vollendung der Probezeit von einem halben Jahr und nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses der/die Ortswehrleiter/in. Bei Übernahme eines/er Kameraden/in aus der Jugendfeuerwehr in die aktive Abteilung entfällt die Probezeit. Jede/r Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem/der Bewerberin auf Antrag schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der/die Angehörige der Feuerwehr:

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer/seiner Dienstpflichten dauernd unfähig wird
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Ortsfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Feuerwehrangehörige sind auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Feuerwehrangehörige haben die Verlegung des ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem/der Ortswehrleiter/in anzuzeigen. Sie sind auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn den Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Feuerwehrangehörige können bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung der/des Ortswehrleiterin/s über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Entlassene und ausgeschlossene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Am Tage der Dienstbeendigung sind alle Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienstausweis dem/der Ortswehrleiter/in zu übergeben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen haben das Recht, den/die Ortswehrleiter/in, den/die Stellvertreter/in und die Mitglieder des Stadt- und Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Erfüllung der notwendigen Aufgaben (z. B. Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen, Aus- und Fortbildungen) zu erwirken.
- (3) Die Funktionsträger sowie die aktiven Angehörigen der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie Vermögenswerte und Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Pflichten und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - sich bei Alarm unverzüglich am festgelegten Feuerwehrgebäude einzufinden
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertraute Bekleidung, die Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben eine Ortsabwesenheit von länger als eine Woche dem/der Ortswehrleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung unverzüglich zu melden.
- (7) Verletzen Angehörige der Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann der/die Ortswehrleiter/in
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.
- Den Angehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Vorwürfen vor dem Ortsfeuerwehrausschuss zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem gesetzlich bestimmten Mindestalter (§ 18 Abs. 4 SächsBRKG) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der/die Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Ortswehrleiter/in. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- Gleiches gilt, wenn ein Erziehungsberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

- (4) Der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss bestellt den/die Jugendfeuerwehrwart/in für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen des § 15. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in ist Angehörige/r der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr und muss neben feuerwehrtechnischen Kenntnissen (Truppfrau/-mann als Mindestvoraussetzung) über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen (Jugendfeuerwehrwart-Lehrgang LFS). Vor Beginn der Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG) vorzulegen. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

## **§ 7 Kinderfeuerwehr**

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem Alter von 5 Jahren, vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung entsprechend § 18 Abs. 4 S. 2 SächsBRKG, aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheiden der/die Kinderfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Ortswehrleiter/in. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird
  - aus der Kinderfeuerwehr austritt
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn ein Erziehungsberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich widerruft.
- (4) Der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss bestellt den/die Kinderfeuerwehrwart/in für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen des § 15. Der/die Kinderfeuerwehrwart ist Angehörige/r der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr. Der/die Kinderfeuerwehrwart/in muss über feuerwehrtechnische Kenntnisse verfügen und muss ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern haben. Vor Beginn der Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG) vorzulegen. Der/die Kinderfeuerwehrwart/in vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen.

## **§ 8 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Ortsfeuerwehren bei Überlassung der Dienstkleidung (Dienstuniform) übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in den Ortsfeuerwehren ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag den Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können einen/eine Leiter/in für die Dauer von fünf Jahren bestellen.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfirewehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfirewehr oder Personen, die sich um das Firewehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Firewehr ernennen.

## **§ 10 Organe der Freiwilligen Firewehr**

Organe der Freiwilligen Firewehr sind:

- die Hauptversammlung der Ortsfirewehren
- der Stadtfirewehrausschuss/-leitung und
- die Ortsfirewehrausschüsse/-leitungen.

## **§ 11 Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz der/des Ortswehroleiterin/s ist jährlich eine ordentliche, nichtöffentliche Hauptversammlung der Ortsfirewehren durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Firewehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der/die Ortswehroleiter/in einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfirewehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

In der Hauptversammlung werden die Ortswehroleitungen, die Ortsfirewehrausschüsse sowie die Mitglieder des Stadtfirewehrausschusses gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom/von der Ortswehroleiter/in einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Firewehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Firewehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

## **§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist ein beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehren sowie der Organisations- und Einsatzstrukturen und des Katastrophenschutzes.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem/der Stadtwehrleiter/in als Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, den Mitgliedern (je drei Kameradinnen/Kameraden aus jeder Ortsfeuerwehr) der Ausschüsse. Die Mitglieder werden in den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der/die Schriftführer/in der Ortsfeuerwehr Zschopau nimmt ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil und fertigt die Niederschrift.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Sitzungen sind vom/von der Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Der Oberbürgermeister ist zu den Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 13 Ortsfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem/der Ortswehrleiter/in als Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Feuerwehr aus bis zu sechs in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss hat mindestens viermal im Jahr zu tagen. Die Sitzungen sind vom/von der Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Der Ausschuss fasst Beschlüsse zur Dienst- und Einsatzplanung, befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr und über die Verwendung der finanziellen Mittel.

- (4) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über deren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### **§ 14 Stadt- und Ortswehrleitung**

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der/die Stadtwehrleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in an. Der Ortswehrleitung gehören der/die Ortswehrleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in an.
- (2) Die Ortswehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt, vom Stadtrat bestätigt und durch den Oberbürgermeister berufen.
- (3) Der/die Wehrleiter/in der Ortsfeuerwehr Zschopau ist gleichzeitig der/die Stadtwehrleiter/in. Der/die Wehrleiter/in der Ortsfeuerwehr Krumhermersdorf ist gleichzeitig der/die stellvertretende Stadtwehrleiter/in. Sie werden vom Stadtrat bestätigt und vom Oberbürgermeister berufen.
- (4) Der/die Stadt- bzw. Ortswehrleiter/in und dessen Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung einer/eines Nachfolgers/in weiterzuführen. Steht kein/keine Nachfolger/in zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister eine geeignete Person mit der kommissarischen Leitung der Stadt- bzw. Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines/einer Nachfolgers/in eine/n Feuerwehrangehörige/n, mit Zustimmung des Stadtrates, als Stadt- bzw. Ortswehrleiter/in oder einen/eine Stellvertreter/in ein.
- (5) Der/die Ortswehrleiter/in ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die durch Gesetz übertragenen Aufgaben aus. Insbesondere ist/sind:
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorgelegt werden
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer sowie der Gerätewarte zu kontrollieren
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen



- bei der Arbeit mit minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

- (6) Der Oberbürgermeister kann dem/der Ortswehrleiter/in weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der/die Stadtwehrleiter/in soll dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Weiterhin ist der/die Stadtwehrleiter/in zu den Beratungen der Stadt, zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (8) Der/die stellvertretende Stadt- bzw. Ortswehrleiter/in hat den/die Stadt- bzw. Ortswehrleiter/in bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und den/die Stadt- bzw. Ortswehrleiter/in bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der/die Stadt- bzw. Ortswehrleiter/in und dessen Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn sie die im § 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung der jeweiligen Ortsfeuerwehrausschüsse (für die Ortswehrleitung) und des Stadtfeuerwehrausschusses (für die Stadtwehrleitung) abberufen werden. Der Stadtrat muss die Abberufung bestätigen.

## **§ 15 Unterführer/in, Gerätewart/in**

- (1) Als Unterführer/in (Zug- und Gruppenführer/in) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen einer deutschen Landesfeuerwehrschule nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag der/des Ortswehrleiterin/s im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss von dem/der Ortswehrleiter/in auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der/die Ortswehrleiter/in kann die Bestellung nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen, wenn die in Absatz 3 erteilten Weisungen nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem/der zuständigen Wehrleiter/in zu melden. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

## **§ 16 Schriftführer/in**

- (1) Der/die Schriftführer/in wird vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der/die Schriftführer/in hat Niederschriften über die Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlungen anzufertigen. Darüber hinaus ist der/die Schriftführer/in für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich.

## **§ 17 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 BRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Ortsfeuerwehren bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Die Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Die Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl der/die Ortswehrleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschüssen sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den/die Wahlleiter/in dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl der/des Stadt- bzw. Ortswehrleiterin/s oder deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Ortsfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 1 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Stadt Zschopau vom 19.12.1991 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krumhermersdorf vom 04.02.1992 außer Kraft.

Zschopau, den 10.02.2011

  
Baumann  
Oberbürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustanden gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.